



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Referat 44
Im Hause

Karlsruhe 17.06.2025
Name Leyla Beyza Keles
Durchwahl +49 721 926 7684
Aktenzeichen RPK17-0513.2-129/7/1
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B 10 / B 293, Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Planänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Finkbeiner,

für die beantragte Planänderung im o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung:

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.09.2017, Az. 24-0513.2 (Bundesstraße 10/18) hat das Regierungspräsidium Karlsruhe, Planfeststellungsbehörde, den Plan für den Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B 10 auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe bestandskräftig festgestellt.

Mit Schreiben vom 05.05.2025 beantragte das Land Baden-Württemberg als Träger der Straßenbaulast – hier vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen, Referat 44 – Planung - die Zulassung einer Planänderung nach § 17d Fernstraßengesetz (FStrG). Gemäß § 5 Abs.1

Satz 2 Nr. 3 UVPG war daher nun von Amts wegen festzustellen, ob für die beantragte Planänderung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit dem Planänderungsantrag wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Maßnahmenblätter
- Maßnahmenplan
- Machbarkeitsstudie IQG
- Auskunft Untersuchungsgebiet mit Altlasten
- Lageplan Hochspannungsmasten, temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen von TransnetBW GmbH

Die vorliegende Planänderung betrifft die Änderung des nördlichen Abschnitts der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahme A8_{CEF}. Die Ausgleichsmaßnahme A8_{CEF} gliedert sich in zwei Abschnitte: einen nördlichen und einen südlichen Abschnitt. Der südliche Abschnitt soll nach dem planfestgestellten Plan umgesetzt werden. Die beantragte Planänderung betrifft nur den nördlichen Abschnitt.

Der planfestgestellte Plan sieht im nördlichen Abschnitt eine Dammrückverlegung sowie eine naturnahe Umgestaltung der Alb vor. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist auf dem Flurstück 41486 (Gemarkung Karlsruhe) vorgesehen, das sich entlang der Alb im Westen und der Esso-Straße im Osten erstreckt und eine Fläche von circa 3,3 Hektar umfasst. Auf diesem Flurstück stehen drei Hochspannungsmaste.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung wurde festgestellt, dass die geplante Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zielführend ist. Bei Einhaltung der technischen Vorgaben für den Rheinhochwasserdamm und unter Berücksichtigung der Lage der Hochspannungsmaste würde die Fläche, in der eine natürliche Mäandrierung auftreten kann, geringer ausfallen als planfestgestellt.

Darüber hinaus würde die planfestgestellte Maßnahme in einem Bereich mit Altlasten eingreifen. Zudem stellten sich die fließdynamischen Eigenschaften der Alb nördlich der B 10 als nicht geeignet für eine ökologische Aufwertung durch Umgestaltung heraus. Daher kann die planfestgestellte Maßnahme nicht wie geplant umgesetzt werden.

Der Vorhabenträger sieht daher folgende Planänderungen gegenüber dem festgestellten Plan vor:

Auf der gleichen Fläche soll mageres Grünland durch Umwandlung von Ackerflächen entwickelt werden. Das bestehende Feldgehölz im Süden des Flurstücks wird erhalten. Im mittleren Teil des Flurstücks ist die Anlage einer Obstwiese geplant. Als Sonderstrukturen sollen im Nordwesten des Flurstücks ein kleines Feldgehölz mit einem östlich daran anschließenden Laichhabitat für Pionier-Amphibien angelegt werden. Durch das behutsame Auflichten eines Altbaltarms im Süden des „Feldgehölzes NO Maxau“ (Biotop-Nr. 269152126011) sollen weitere Amphibienarten, Lichtwald-Vogelarten und Libellen gefördert werden.

Wegen der Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

II.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass die geplante Änderung der ökologischen Aufwertung der gegenständlichen Fläche dient.

Das Änderungsvorhaben betrifft eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Bau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Karlsruhe und Wörth im Zuge der B 10 auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe. Für das Vorhaben ist nach § 3b UVPG a. F. i. V. m. Nr. 14.4, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG a. F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist daher für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen.

Das geplante Vorhaben beinhaltet die Umgestaltung einer Ausgleichsmaßnahme. Mit dem Änderungsvorhaben ist keine Neuversiegelung von Boden verbunden. Auch führt es weder zu Lärm- noch zu Schadstoffemissionen. Es führt weder zu Lärm-

noch zu Schadstoffemissionen und hat keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Vielmehr soll die Maßnahme gerade das Landschaftsbild sowie die naturfachliche Wertigkeit der Fläche aufwerten.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das geschützte Biotop „Feldgehölz NO Maxau“ (Biotop-Nr. 269152126011) zu erwarten, da die Maßnahme darauf abzielt, dieses Biotop zu erhalten.

Zwar weist der Planungsabschnitt eine schädliche Bodenveränderung auf, die durch einen Unfall auf dem Zufahrtsgleis zur Esso-Raffinerie im Jahr 1987 verursacht wurde. Dies führte zu einer Boden- und Grundwasserverunreinigung durch ausgelaufenes Benzin (Objekt-Nr. 04056-000). Obwohl von 1987 bis 1996 eine Reinigung des Grundwassers durchgeführt wurde, weist die Bodenzone im Schadensbereich weiterhin Belastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen und BTEX (aromatischen Kohlenwasserstoffen: Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol) auf. Die Planänderung ist jedoch darauf ausgerichtet, in keine Bereiche mit der Altlast einzugreifen.

Insgesamt sind durch die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden.

III.

Diese Entscheidung wird auf dem bundesweiten UVP-Portal veröffentlicht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 17, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Leyla Beyza Keleş